

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren im
Bestattungswesen
-Bestattungsgebührenordnung-**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 22.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2
Gebührenschildner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet.

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen

1. für die Genehmigung der Aufstellung und Veränderung eines Grabmales je Grabstelle	34,00 €
2. für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufsteller	
a) für den Einzelfall	14,00 €
b) für eine Dauerzulassung (Jahresgebühr)	39,00 €
3. Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	43,00 €

§ 5 Benutzungsgebühren

(1) Es werden erhoben

1. für Bestattungen	
a) von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	
- im Normalgrab	801,00 €
- im Tiefgrab	870,00 €
b) von Personen unter 6 Jahren	
- im Normalgrab	475,00 €
- im Tiefgrab	544,00 €
c) von Tot- und Fehlgeburten	
- im Normalgrab	475,00 €
- im Tiefgrab	544,00 €
2. für die Beisetzung einer Urne	
a) in einem Erdgrab	204,00 €
b) in einer Urnenstele	163,00 €
3. ein Zuschlag zu OZ 1 a) bis 1 c) und 2 Bestattungen oder deren Vorbereitung	
a) an Samstagen	50 %
b) an Sonn- und Feiertagen	100 %
4. für Umbettungen oder Ausgrabungen	
a) von Leichen und Gebeinen – Einzelgrab	945,00 €
b) von Leichen und Gebeinen – Tiefgrab	1.124,00 €
c) von Urnen	112,00 €
5. für das Abräumen eines Grabes (Grabstein, Einfassung und Fundament)	
a) Einzelgrab	410,00 €
b) Doppelgrab	600,00 €
c) Kindergrab	160,00 €
d) Urnengrab	160,00 €
6. für die Aufbahrung in einer Leichenzelle je angefangener Tag	45,00 €
7. für die Benutzung der Einsegnungshalle	300,00 €

8. für die Überlassung eines Reihengrabes	2.245,00 €
9. für die Überlassung eines Rasenreihengrabes	2.817,00 €
10. für die Überlassung eines halbanonymen Urnengrabes	1.121,00 €
11. für die Überlassung eines anonymen Urnengrabes	1.121,00 €
12. für die Überlassung eines anonymen Urnenreihengrabes im gärtnergepflegten Grabfeld	1.121,00 €
13. Namensplättchen für anonyme / halbanonyme Urnengräber	40,00 €
14. für die Inanspruchnahme der musikalischen Umrahmung während der Trauerfeier	54,00 €

Erwerb von Nutzungsrechten

15. für ein Einzelwahlgrab	2.678,00 €
16. für ein Doppelwahlgrab	5.272,00 €
17. für ein Einzeltiefgrab	2.903,00 €
18. für ein Doppeltiefgrab	5.705,00 €
19. für ein Doppelwahlgrab mit einer Tiefgrabstelle	5.480,00 €
20. für ein Urnenwahlgrab	2.297,00 €
21. für ein halbanonymes Urnenwahlgrab	1.502,00 €
22. für eine Urnenstele	2.018,00 €
23. für den erneuten Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungs- rechtes, abweichend von der Nutzungszeit nach nach § 12 Friedhofsordnung, den anteiligen Betrag im Verhältnis Nutzungszeit zum erneuten Erwerb. Es findet eine taggenaue Abrechnung statt.	

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Bestattungsgebührenordnung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wiesenbach, 22. Oktober 2020



Grabenbauer, Bürgermeister